

Wirtschaft bzw. Kombinat Fernmeidebau Stammbetrieb, dem von ihm belieferten Empfänger eine Preissanktion gemäß § 9.

(2) Die von der Deutschen Post, Zentralamt für Materialwirtschaft, belieferten Empfänger und das Kombinat Fernmeidebau Stammbetrieb sind berechtigt, anstelle der bezogenen Kabeltrommeln andere Kabeltrommeln gleicher Nenngröße und vom gleichen Lieferer an diesen zurückzuliefern.“

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Für Rücklieferungen von leeren Kabeltrommeln, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung berechnet worden sind, gilt die Anordnung vom 10. November 1978 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBL I Nr. 41 S. 453) in ihrer bisherigen Fassung.

Berlin, den 13. Juni 1988

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik**
Meier

Anordnung über die fremdsprachliche Qualifizierung von Bürgern der DDR in Vorbereitung auf eine Tätigkeit im Ausland vom 24. Juni 1988

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Sicherung und Erhöhung der fremdsprachlichen Qualifikation von Kadern, die im dienstlichen Auftrag in der Regel über einen längeren Zeitraum eine Tätigkeit im Ausland aufnehmen und fremdsprachliche Kenntnisse für die Zusammenarbeit mit Bürgern des Gastlandes benötigen.

(2) Diese Anordnung gilt für zentrale Staatsorgane, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die Kader zum Einsatz ins Ausland entsenden (nachfolgend Einsatzbetriebe genannt).

(3) Diese Anordnung gilt auch für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die Kader für einen Auslandseinsatz den Einsatzbetrieben bereitstellen (nachfolgend Beschäftigungsbetriebe genannt).

§ 2

(1) Die zentralen Staatsorgane erarbeiten für die im § 1 Abs. 1 genannten Kader ihres Verantwortungsbereiches Orientierungen für die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse nach den Stufen der Sprachkundigenausbildung. 1 Als erforderliche fremdsprachliche Voraussetzungen gelten insbesondere

— bei einem Einsatz als technisch-organisatorischer Kader oder in Aufgabengebieten, die dem Niveau einer Facharbeiterausbildung entsprechen und Kontakte mit Bürgern des Gastlandes erfordern, nachgewiesene Kenntnisse der Sprachkundigenausbildung Stufe G oder I,¹

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 25. November 1980 über die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger (GBL I Nr. 36 S. 380).

— bei einem Einsatz in Aufgabengebieten, die dem Niveau eines Fach- oder Hochschulabschlusses entsprechen und die einen ständigen Kontakt mit Vertretern des Gastlandes erfordern, nachgewiesene Kenntnisse der Sprachkundigenausbildung Stufe II a;

— bei einem Einsatz in Aufgabengebieten, die eine offizielle Repräsentation der DDR im Gastland erfordern bzw. bei leitenden Funktionen sowie bei Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen oder Hochschulen, nachgewiesene Kenntnisse der Sprachkundigenausbildung Stufe III.

(2) Die Einsatzbetriebe legen für diese Kader auf der Grundlage der Orientierungen gemäß Abs. 1 die konkrete Stufe der Sprachkundigenausbildung fest.

(3) Für mitreisende Ehepartner ist die fremdsprachliche Vorbereitung mindestens in der Stufe G anzustreben. Nehmen mitreisende Ehepartner im dienstlichen Auftrag selbst eine Tätigkeit im Ausland auf, sind sie den Kadern gemäß § 1 Abs. 1 gleichzustellen.

§ 3

(1) Kader im Sinne des § 1 Abs. 1 dürfen nur dann in das Einsatzland entsandt werden, wenn sie den für ihre Tätigkeit festgelegten Grad an Kenntnissen der jeweils erforderlichen Fremdsprache vor Antritt der Ausreise besitzen oder mit dem ausländischen Partner der Einsatz eines Dolmetschers vereinbart wurde. Eine Fremdsprachenausbildung im Einsatzland ist grundsätzlich nicht statthaft. Die Festigung vorhandener Sprachkenntnisse durch Konversationszirkel u. ä. ist möglich, wenn sie mit eigenen Kräften der Botschaften und anderer Einrichtungen der DDR im Ausland erfolgt und keine Arbeitszeitausfälle bzw. zusätzliche Kosten verursacht.

(2) Bei erstmaligem Einsatz in einem Sprachgebiet darf die entsprechende Sprachkundigenprüfung zum Zeitpunkt der Ausreise grundsätzlich nicht länger als 3 Jahre zurückliegen. Ist diese Frist überschritten, muß ein Reaktivierungskurs besucht bzw. eine Bestätigungsprüfung abgelegt werden.

§ 4

(1) Zwischen dem Beschäftigungsbetrieb, dem zu entsendenden Kader und dem Einsatzbetrieb ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die die rechtzeitige und funktionsgerechte fremdsprachliche Vorbereitung des Werkstätigen vor Beginn der Auslandstätigkeit bzw. zum Zeitpunkt der Übernahme des Werkstätigen durch den Einsatzbetrieb sichert.

(2) Die fremdsprachliche Vorbereitung der Kader auf einen Auslandseinsatz hat für die Stufen II a und III der Sprachkundigenausbildung sowie für Reaktivierungskurse dieser Stufen ausschließlich an den vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen nach Abstimmung mit dem jeweils zuständigen zentralen Staatsorgan festgelegten Bildungseinrichtungen zu erfolgen. Das Verzeichnis dieser Bildungseinrichtungen und der für die Stufen G und I empfohlenen Einrichtungen wird beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen geführt.

(3) An anderen Bildungseinrichtungen abgelegte Prüfungen bzw. Bestätigungsprüfungen in den Stufen II a und III bedürfen der Bestätigung durch die gemäß Abs. 2 festgelegten Bildungseinrichtungen.

(4) Die Ausbildung in außereuropäischen Sprachen erfolgt in allen Stufen der Sprachkundigenausbildung grundsätzlich nur an den vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen festgelegten Einrichtungen.

§ 5

(1) Die fremdsprachliche Vorbereitung der Kader auf einen Auslandseinsatz hat insbesondere in den Stufen II a und III in Intensivkursen bei vollständiger Freistellung der Lehrgangsteilnehmer von der Arbeit zu erfolgen.

(2) Zur Verkürzung der Zeit, die zum Erwerb der Sprachkundigenprüfung der Stufe I in Intensivkursen erforderlich ist, und zur Verringerung der Dauer der Freistellung der Kader von der Arbeit für diese Stufe auf 3 Monate haben die